

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 20. November 2019, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 24. Jänner 2020.

Mit Art. II Z 3, 4, 6 und 9 (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 16c Abs. 1 und 18b) des Gesetzesbeschlusses werden ua. Bezeichnungsänderungen nachvollzogen, die durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, erfolgt sind. Die Regelungen betreffen die Beziehung des Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse in der Gesundheitsplattform, im geschäftsführenden Ausschuss derselben und in der Landes-Zielsteuerungskommission. Sie betreffen weiters die Erstattung eines Vorschlags der Landesstelle hinsichtlich eines Mitgliedes im geschäftsführenden Ausschuss. Sie betreffen schließlich die Einrichtung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994, und als Verbindungsstelle im Sinne des § 4 leg. cit..

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt,
an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin
savina.kalanj@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302920

Ihr Zeichen:
VD-1088/816-2019
25. November 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 beschlossen, gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von
Bundesorganen zu erteilen. "

12. Dezember 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister